



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

44. Jahrgang

ausgegeben am **20. Dezember 2018**

Nummer **10**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 53 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>XIV. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23.12.1999               | 153 -156  |
| 54 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. | 157 – 160 |
| 55 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>X. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2018                         | 161 – 163 |
| 56 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>Satzung zur Änderung der Beittags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung vom 11. Dezember 2018.     | 164 – 167 |

57	<b>Amtliche Bekanntmachung</b> Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 23. Mai 2017 in der Fassung vom 11. Dezember 2018.	168 – 171
58	<b>Amtliche Bekanntmachung</b> Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 16. April 2013 in der Fassung vom 11. Dezember 2018.	172 – 176
59	<b>Amtliche Bekanntmachung</b> der Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 25.09.2018	177 – 178
60	<b>Amtliche Bekanntmachung</b> der Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Zwischen Nieder- und Oberstockumer Weg und Auf dem Esch“ gemäß § 13a BauGB vom 29.05.2018.	179 – 180
61	<b>Amtliche Bekanntmachung</b> der Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Westlich Dülmener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 11.12.2018	181 – 182
62	<b>Amtliche Bekanntmachung</b> der Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ gemäß § 30 BauGB vom 11.12.2018	183 – 184
63	<b>Amtliche Bekanntmachung</b> der Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 133 „Zwischen Potthoff und Nonnenbach“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB vom 20.12.2016.	185 – 186

- 64      **Amtliche Bekanntmachung**      187 – 188  
der Aufhebung und der Neufassung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 149 „Darup, Zu den Alpen“ am 25.09.2018.
- 65      **Amtliche Bekanntmachung**      189 – 190  
der Aufhebung und der Neufassung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 150 „Südliche Bahnhofstraße – Appelhülsen“
- 66      **erneute amtliche Bekanntmachung**      191 – 192  
der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Zwischen Antonistraße und Martinistraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vom 23.05.2017
- 67      **erneute amtliche Bekanntmachung**      193 – 194  
der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 „Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vom 23.05.2017
- 68      **Amtliche Bekanntmachung**      195 – 196  
der Einzelfallsatzung „Hanhoff“ nach § 4 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nottuln vom 18. Dezember 1997
- 69      **Amtliche Bekanntmachung**      197 – 199  
XII. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nottun über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006.
- 70      **Amtliche Bekanntmachung**      200 – 201  
der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Bau GB vom 25.09.2018

## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

### **XIV. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23.12.1999**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 12.12.2018

Gemeinde Nottuln



Manuela Mahnke  
**Bürgermeisterin**

## **XIV. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2018**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S.610) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 20 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nottuln vom 23. Dezember 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

- |  |          |
|--|----------|
| a) 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne  | 217,68 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne  | 171,48 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne  | 165,84 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 80 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne   | 119,52 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne    | 245,76 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne | 185,52 € |
| 14-tägliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne   | 193,80 € |
| 4-wöchentliche Abfuhr der 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne  | 133,56 € |

14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	329,76 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	227,52 €
14-tägliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	277,80 €
4-wöchentliche Abfuhr der 240 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne	175,56 €
wöchentliche Abfuhr des 1,1 m <sup>3</sup> Restmüllcontainers mit 4-wöchentlicher Abfuhr (im Außenbereich mit 8-wöchentlicher Abfuhr) der 240 l Papiertonne und 14-täglicher Abfuhr der 120 l Biotonne	2.320,68 €
b) 1.) für die Bereitstellung von einem <u>zusätzlichen</u> 120 l Biovolumen (1., 3., 5., etc.)	0,00 €
2.) für die Bereitstellung von einem zusätzlichen 120 l Biovolumen (2., 4., 6., etc.)	72,84 €
c) für die Bereitstellung einer zusätzlichen 240 l Papiertonne	0,00 €
d) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 80 l-, 120 l-, 240 l-Gefäßen je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet bis zu drei Gefäße)	14,00 €
e) für die Aufstellung, Abholung und den Austausch von 1,1 m <sup>3</sup> -Containern je Tauschvorgang (Ein Tauschvorgang beinhaltet einen 1,1 m <sup>3</sup> -Container zzgl. der 240 l Papiertonne und der 120 l bzw. 240 l Biotonne)	28,00 €
f) für die Bereitstellung einer Gewerbeabfalltonne (80 l Restmüll mit 4-wöchentlicher Abfuhr)	98,52 €

§ 2

Die Satzung tritt am **01. Januar 2019** in Kraft.

**Die Bürgermeisterin**

Nottuln, den 12.12.2018

**Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516**

**Vermerk:**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten XIV. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 23.12.1999 mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Manuela Mahnke  
**Bürgermeisterin**

## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

### **I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 12. Dezember 2018

Gemeinde Nottuln



Manuela Mahnke  
**Bürgermeisterin**



**I. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren**  
**gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2017 in der Fassung**  
**der Bekanntmachung vom 12.12.2018**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltende Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 5**  
**Gebührensatz**

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,06714 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00017 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Stever, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Stever die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,01638 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00020 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever und seinen Nebengewässern liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00977 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00014 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Münstersche Aa (Oberlauf) die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,02157 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00010 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,02033 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00010 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Hagenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,02170 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00020 €

- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,29212 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00015 €.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.


**Die Bürgermeisterin**

Nottuln, den 12.12.2018

**Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516**

**Vermerk:**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Wasserverbandsgebühren nach § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Manuela Mahnke  
**Bürgermeisterin**

## **X. Satzung**

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20. Dezember 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2018

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) – in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 718 – hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

§ 7 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

- (2) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus für den gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende

### **X. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Nottuln vom 20.12.2000**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 12.12.2018

Gemeinde Nottuln



Manuela Mahnke  
**Bürgermeisterin**


**Die Bürgermeisterin**

Nottuln, den 12.12.2018

**Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516**

**Vermerk:**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten X. Änderungssatzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Gemeinde Nottuln vom 20.12.2000 der Gemeinde Nottuln mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Manuela Mahnke  
**Bürgermeisterin**

## Satzung

### zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung

vom 11. Dezember 2018

---

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils gültigen Fassung,
- § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils gültigen Fassung,
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> entnommenen Frischwassers beträgt ab dem 01.01.2019

**1,52 €** (zzgl. 7% USt)

Artikel 2

§ 8 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

Die Grundgebühr pro Tag für die Bereitstellung des Anschlusses beträgt ab dem 01.01.2019 bei Wassermessern mit einer Nennweite von:

Qn 2,5 (3 – 5 m <sup>3</sup> )	<b>0,43 €</b> (zzgl. 7% USt)
Qn 6 (7 –10 m <sup>3</sup> )	<b>0,91 €</b> (zzgl. 7% USt)
Qn 10 ( 20 m <sup>3</sup> )	<b>2,45 €</b> (zzgl. 7% USt)
Qn 15 ( 30 m <sup>3</sup> )	<b>3,47 €</b> (zzgl. 7% USt)

Verbundzähler

Qn 15 (DN 50/ 35 m <sup>3</sup> )	<b>4,38 €</b> (zzgl. 7% USt)
Qn 40 (DN 80/100 m <sup>3</sup> )	<b>7,72 €</b> (zzgl. 7% USt)
Qn 60 (DN 100/150 m <sup>3</sup> )	<b>11,20 €</b> (zzgl. 7% USt)

Artikel 3

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. 11. 1985 in der z. Zt. gültigen Fassung vom 12.12.2017 außer Kraft.



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. November 1985, in der Fassung vom 11. Dezember 2018, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 11. Dezember 2018



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

**Die Bürgermeisterin**

Nottuln, 11. Dezember 2018

**Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516**

**Vermerk:**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut die beigefügten Satzung (**Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25. Nov. 1985, in der Fassung vom 11. Dez. 2018**) mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## Satzung

### **zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 23. Mai 2017 in der Fassung**

**vom 11. Dezember 2018**

---

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 13 Abs. 6 erhält die folgende Fassung:

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung an den haustechnischen Abwasseranlagen sowie an der Anschlussleitung (§ 2 Nr. 6 b i. V. m. § 2 Nr. 7) führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Anschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

Artikel 2

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 23.05.2017 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 11. Dezember 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 11.12.2018



Manuela Mahnke  
Die Bürgermeisterin

## Die Bürgermeisterin

Nottuln, 11. Dezember 2018

**Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516**

### Vermerk:

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzung (**Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 11. Dezember 2018**) mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

Satzung**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 16. April 2013 in der Fassung****vom 11. Dezember 2018**

---

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09. 2015 (GV NRW S. 666)

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1§ 1 Gebührentarif erhält die folgende Fassung:

Die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln werden in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif neu festgelegt. Der Gebührentarif wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 17.12.2014 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührentarif zur Gebührensatzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 11.12.2018

**Benutzungsberechtigung**

Leistung

	Hallenbad täglich	Wellenbad Mo bis Fr	Wellenbad Sa, So und Feiertage	
	EUR	EUR	EUR	
<b>1. Einzelkarten</b>				
1. 1 Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	1,20	2,10	2,60	*
1. 2 Erwachsene	2,40	4,30	5,50	
1. 3 Erwachsene "Feierabendtarif" 18.00 bis 20.00 Uhr (gilt nur für das Wellenbad)		2,60	3,90	
1. 4 Erwachsene "Frühschwimmtarif" 06.30 bis 08.30 Uhr (gilt nur für das Wellenbad)		2,60		
<b>2. Zehnerkarten</b>				
2. 1 Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	11,00	19,00	19,00	*
2. 2 Erwachsene	22,00	36,00	36,00	
<b>3. Zuschläge</b>				
3. 1 Verlust des Garderobenschlüssels	5,00	5,00	5,00	
3. 2 Verlust von Saison- und Jahreskarten	10,00	10,00	10,00	
<b>4. Pauschalgebühren</b>				
4. 1 Schulschwimmen Nottulner Schulen wie 2.1. (pro Schüler)	1,10	1,90		
4. 2 Sonstige Gruppenbesuche ab 10 Personen				
a) Kinder und Jugendliche pro Besucher	1,10	1,90	1,90	
b) Erwachsene pro Besucher	2,20	3,60	3,60	
<b>5. Saisonkarten</b>				
5. 1 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	**** 24,00	24,00	24,00	
5. 2 Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	36,00	36,00	36,00	*
5. 3 Erwachsene	61,00	61,00	61,00	
5. 4 Familien mit Kindern die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben	*** 73,00	73,00	72,00	
5. 5 Ermäßigungsberechtigte Familien	*** 44,00	44,00	44,00	**
<b>6. Jahreskarten (Hallen- und Wellenfreibad)</b>				
6. 1 Kinder (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr)	****	36,00		
6. 2 Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)		53,00		*
6. 3 Erwachsene		77,00		
6. 4 Familien mit Kindern die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben	***	120,00		
6. 5 Ermäßigungsberechtigte Familien	***	82,00		**

<b>Wellenbad</b>
<b>Hallenbad</b>
<b>EUR</b>



**7. Ergänzende Bestimmungen**

- 7. 1 Schwerbehinderte Erwachsene mit einem Grad der Behinderung ab 50%  
(Bei einem Eintrag "B" im Schwerbehindertenausweis hat die Begleitperson freien Eintritt) und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz werden den Jugendlichen gleichgestellt.  
Nachweis: Schwerbehindertenausweis/ Nachweis Leistungsbezug \*
  
- 7. 2 Bei Schwerbehinderten Kindern und Jugendlichen mit einem Grad der Behinderung ab 50% ermäßigt sich die Gebühr um 50%.  
(Bei einem Eintrag "B" im Schwerbehindertenausweis hat die Begleitperson freien Eintritt)  
Nachweis: Schwerbehindertenausweis
  
- 7. 3 Jugendliche von Eltern als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz werden den Kindern gleichgestellt.  
Bei Kindern von Eltern als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz ermäßigt sich die Gebühr um 50%.  
Nachweis: Leistungsbezug \*\*\*\*
  
- 7. 4 Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz haben Anspruch auf eine ermäßigte Familienjahres- oder Familiensaisonkarte. Die Ermäßigung richtet sich nach der gleichen prozentualen Ermäßigung "Erwachsener zu Jugendlicher" für Saison- und Jahreskarten.  
Nachweis: Meldebescheinigung u. Kindergeldbescheinigung u. Leistungsbezug \*\*
  
- 7. 5 Für die Dauer des Kindergeldbezuges besteht für Erwachsene Anspruch auf eine Familienkarte sowie auf eine Saison- oder Jahreskarte zum Tarif "Jugendliche".  
Nachweis: Kindergeldbescheinigung
  
- 7. 6 Voraussetzung für den Anspruch auf eine Familienkarte ist der Nachweis der häuslichen Gemeinschaft und Meldung mit Erstwohnsitz. Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten Erwachsene mit mindestens einem Kind für das ein Kindergeldanspruch besteht, unabhängig vom Wohnsitz der Kinder (z.B. Schüler/Studenten)  
Nachweis: Meldebescheinigung u. Kindergeldbescheinigung \*\*\*

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 11. Dezember 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 11.12.2018



Manuela Mahnke  
Die Bürgermeisterin

## Die Bürgermeisterin

Nottuln, 11. Dezember 2018

**Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516**

### Vermerk:

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzung (**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 11. Dezember 2018**) mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## **Amtliche Bekanntmachung der Änderung**

### **des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 25.09.2018**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 25.09.2018 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB eingeleitet. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

Ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ wird im Verfahren nach § 13a BauGB mit dem Ziel eingeleitet, eine Verschiebung der Baugrenzen im Änderungsbereich herbeizuführen, um die überbaubaren Grundstücksflächen im rückwärtigen Grundstücksbereich im Sinne der Nachverdichtung anzupassen.  
(Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB)



Der Geltungsbereich der Änderung entspricht Flur 2, Flurstück 59 und ist der vorangestellten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist die Schaffung der Möglichkeit zur Nachverdichtung.

**Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:**

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

**21. Januar 2019 bis 1. Februar 2019**

im Fachbereich Planen und Bauen, Stiftsplatz 7/8 zu folgenden Zeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten:


**Mo. - Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr**  
**Mo. - Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**  
**Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der obenstehende Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 10.12.2018



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

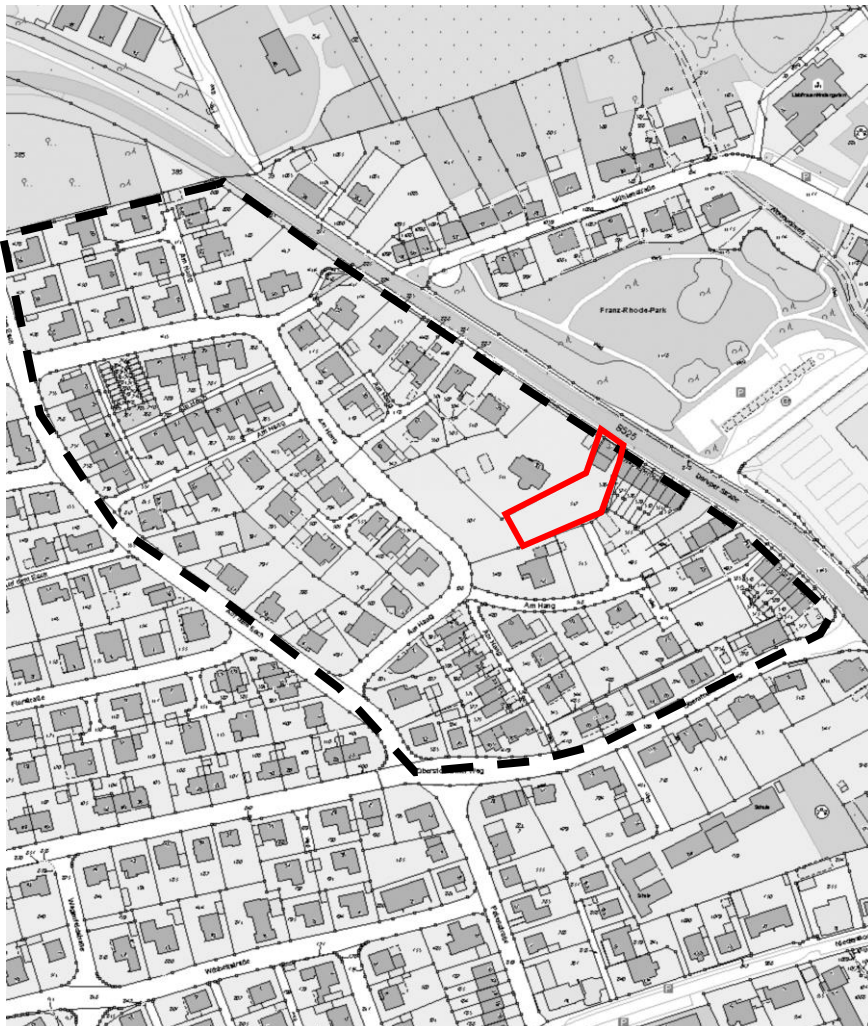
## Amtliche Bekanntmachung der Änderung

### **des Bebauungsplans Nr. 6 „Zwischen Nieder- und Oberstockumer Weg und Auf dem Esch“ gemäß § 13a BauGB vom 29.05.2018**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 29.05.2018 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Zwischen Nieder- und Oberstockumer Weg und Auf dem Esch“ gem. § 13a BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Zwischen Nieder- und Oberstockumer Weg und Auf dem Esch“ wird im Verfahren nach § 13a BauGB mit dem Ziel eingeleitet, eine Verschiebung der Baugrenzen im Änderungsbereich herbeizuführen, um die überbaubaren Grundstücksflächen im rückwärtigen Grundstücksbereich im Sinne der Nachverdichtung anzupassen.



(Übersichtsplan ohne Maßstab)



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 6 „Zwischen Nieder- und Oberstockumer Weg und Auf dem Esch“



Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6 „Zwischen Nieder- und Oberstockumer Weg und Auf dem Esch“

Ziel des Verfahrens ist es, eine Verschiebung der Baugrenzen im Änderungsbereich herbeizuführen, um die überbaubaren Grundstücksflächen im rückwärtigen Grundstücksbereich im Sinne der Nachverdichtung anzupassen. Von einer Umweltprüfung wird nach §13a BauGB abgesehen.

**Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:**

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

**21. Januar 2019 bis 01. Februar 2019**

im Fachbereich Planen und Bauen, Stiftsplatz 7/8 zu folgenden Zeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten:

**Mo. - Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr**  
**Mo. - Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**  
**Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der obenstehende Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 12.12.2018



Manuela Mahnke  
 Bürgermeisterin

### **Amtliche Bekanntmachung der Änderung**

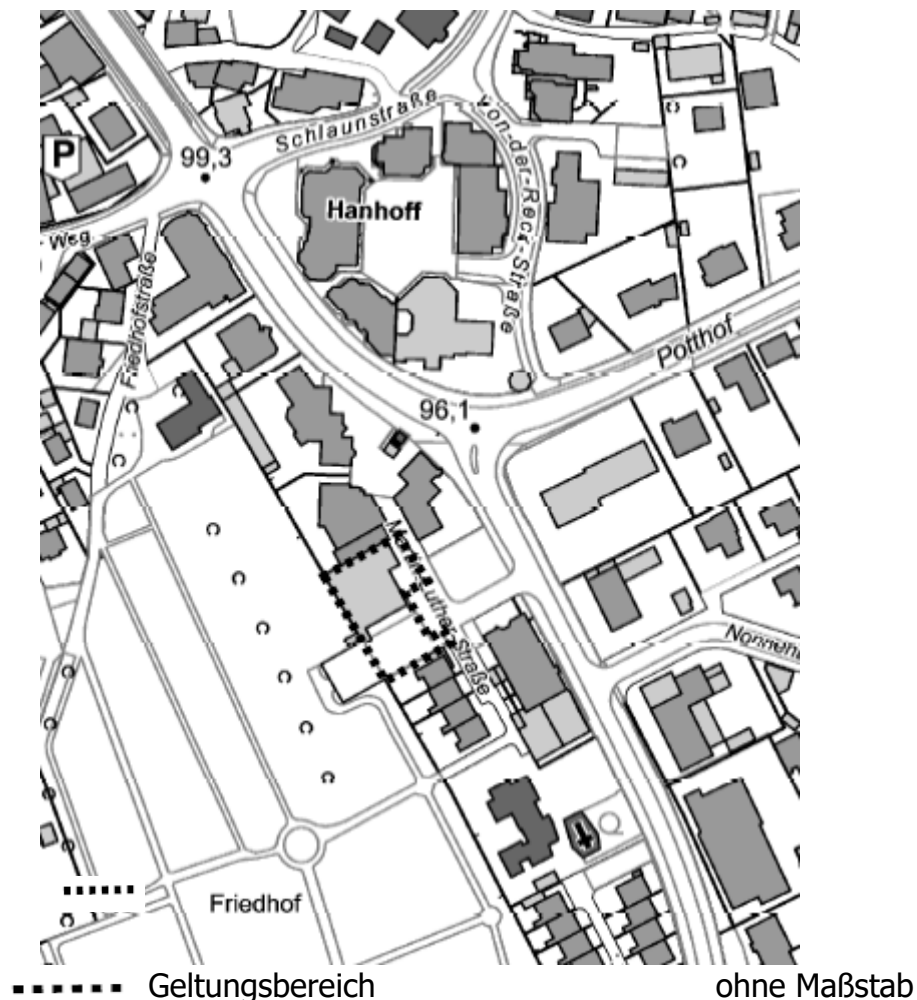
#### **des Bebauungsplans Nr. 36 „Westlich Dülmener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 11.12.2018**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 11.12.2018 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Westlich Dülmener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB eingeleitet. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

Ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Westlich Dülmener Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB für den abgegrenzten Änderungsbereich wird eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB).

Ziel des Verfahrens ist die städtebauliche Neuordnung des Standorts.



Der Geltungsbereich der Änderung entspricht Flur 69, Flurstück 215 und 303 und ist der vorangestellten Übersichtsskizze zu entnehmen.



Ziel der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Westlich Dülmener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist die städtebauliche Neuordnung des Standorts.

**Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:**

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

**21. Januar 2019 bis 1. Februar 2019**

im Fachbereich Planen und Bauen, Stiftsplatz 7/8 zu folgenden Zeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten:

**Mo. - Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr**  
**Mo. - Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**  
**Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der obenstehende Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 12.12.2018



Manuela Mahnke  
 Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung der Änderung

### **des Bebauungsplans Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ gemäß § 30 BauGB vom 11.12.2018**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 11.12.2018 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ gem. § 30 BauGB beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 „Gewerbegebiet Buxtrup“ wird im Verfahren nach § 30 BauGB (Regelverfahren) mit insbesondere folgenden Zielen eingeleitet:

- Erweiterung des Bebauungsplans in nördöstlicher Richtung
- Verschiebung der Baugrenze um ca. 20m in Richtung Appelhülsener Straße
- Änderung der Zufahrtssituation
- Erhöhung der GRZ
- Verschiebung der Nutzungsgrenze für Hallenplanung für Flurstück 148 und 149
- Entwidmung der durch das Plangebiet führenden öffentlichen Straße



(Ohne Maßstab)


--- Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81

Ziel des Verfahrens ist es insbesondere, bauliche Erweiterungen, die Änderung der Verkehrswege sowie die Erweiterung der Stell- und Lagerflächen zu ermöglichen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der obenstehende Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 12.12.2018



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## **Amtliche Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses**

### **des Bebauungsplans Nr. 133 „Zwischen Potthoff und Nonnenbach“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB vom 20.12.2016**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 20.12.2016 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 133 „Zwischen Potthoff und Nonnenbach“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB eingeleitet. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 133 „Beidseits Potthoff“ vom 23.10.2012 wird durch folgenden Beschluss ersetzt:

Die Einleitung des Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Zwischen Potthoff und Nonnenbach“ für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird beschlossen (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB).

Ziel des Planverfahrens ist die Ermöglichung einer Nachverdichtung in Verbindung mit einer geordneten und stärker verdichteten städtebaulichen Entwicklung (insbesondere bauliche Fassung der Ortsdurchfahrt, Schaffung von Wegebeziehungen).



ohne Maßstab

Der Geltungsbereich kann der vorangestellten Übersichtsskizze entnommen werden und wird im südlichen Bereich eingefasst durch den Potthof, im Osten und Norden durch den Nonnenbach und im Westen durch die Von-der-Reck-Straße sowie die Flurstücke 706, 711, 761 und 961.

Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 133 ist die Aktivierung von Nachverdichtungspotentialen, die Ermöglichung einer stärker verdichteten Bauweise sowie die Schaffung einer urbanen, baulich gefassten und hochwertig gestalteten Ortsdurchfahrt. Des Weiteren soll eine Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion an Schlüsselstellen ermöglicht werden.

### **Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:**

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

**21. Januar 2019 bis 1. Februar 2019**

im Fachbereich Planen und Bauen, Stiftsplatz 7/8 zu folgenden Zeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten:

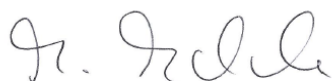
**Mo. - Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr**  
**Mo. - Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**  
**Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der obenstehende Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 133 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln 10.12.2018



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung der Aufhebung und der Neufassung des Aufstellungsbeschlusses

### **für den Bebauungsplan Nr. 149 „Darup, Zu den Alpen“ am 25.09.2018**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 25.09.2018 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Darup, Zu den Alpen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 14.06.2016 (VL 73/2016) aufgehoben und zugleich ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Darup, Zu den Alpen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB eingeleitet. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

1. Der Beschluss des Rates zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 149 „Darup, Zu den Alpen“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (VL 73/2016) vom 14.06.2016 wird aufgehoben.
2. Ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 149 „Darup, Zu den Alpen“ für den in Anlage 1 abgegrenzten und unveränderten Geltungsbereich wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB). Die gemäß VL 73/2016 beschlossene Zielsetzung des Planverfahrens, im Ortsteil Darup kurzfristig ein kleines Wohngebiet zu erschließen, bleibt inhaltlich und räumlich unverändert.



Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Darup in Verlängerung der Straße „Zu den Alpen“ und kann der vorangestellten Übersichtsskizze entnommen werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Darup, Zu den Alpen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung neuer Bauplätze.

**Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:**

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

**21. Januar 2019 bis 1. Februar 2019**

im Fachbereich Planen und Bauen, Stiftsplatz 7/8 zu folgenden Zeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten:

**Mo. - Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr**

**Mo. - Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**


**Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der obenstehende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 149 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 10.12.2018



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

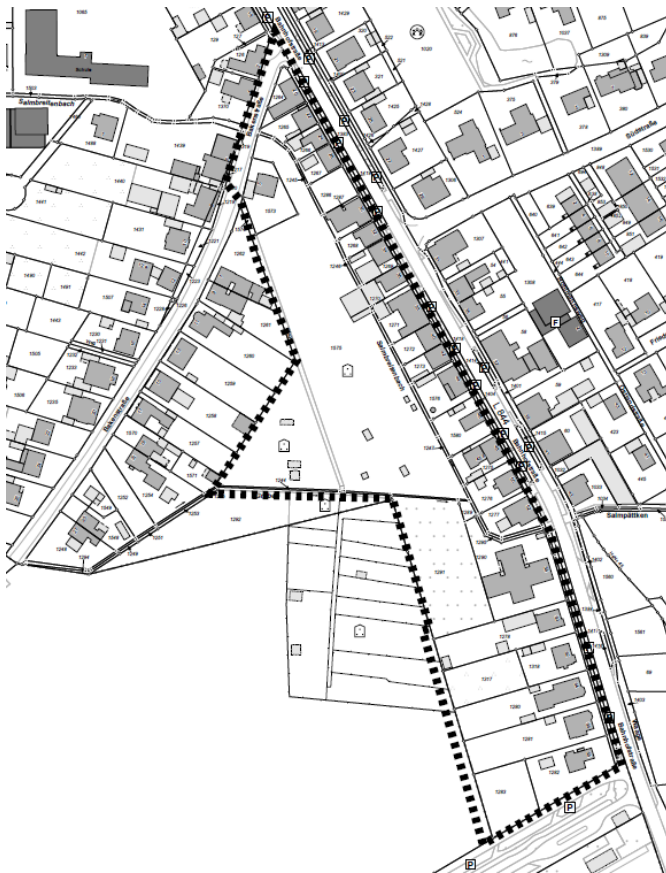
## **Amtliche Bekanntmachung der Aufhebung und der Neufassung des Aufstellungsbeschlusses**

### **für den Bebauungsplan Nr. 150 „Südliche Bahnhofstraße - Appelhülsen“**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 25.09.2018 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Südliche Bahnhofstraße – Appelhülsen “ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 20.12.2016 (VL 206/2016) aufgehoben und zugleich ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Südliche Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB eingeleitet. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

1. Der Beschluss des Rates zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Südliche Bahnhofstraße – Appelhülsen “ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 20.12.2018 (VL 206/2016) wird aufgehoben.
2. Ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Südliche Bahnhofstraße“ für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB wird eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB). Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes sowie zur Schaffung von Möglichkeiten zur Nachverdichtung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des unter 2 genannten Planverfahrens ein städtebauliches Konzept für eine langfristige weiterreichende Baugebietsentwicklung im Südwesten Appelhülsens (zwischen Weseler Straße, Bahnhofstraße und Bahnstrecke) vorzulegen.



..... Geltungsbereich

Ohne Maßstab



Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Appelhülsen nördlich des Bahnhofs, direkt an der Landestraße 844 (L 844). Das Plangebiet wird im Norden durch die Bakenstraße begrenzt sowie im Osten durch die Bahnhofstraße (L 844), im Süden durch den Park + Ride Parkplatz am Bahnhof Nottuln-Appelhülsen und im Westen durch landwirtschaftliche Fläche. Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 150 „Südliche Bahnhofstraße - Appelhülsen“ ergibt sich aus der vorangestellten Übersichtsskizze.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Südliche Bahnhofstraße - Appelhülsen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes sowie zur Schaffung von Möglichkeiten zur Nachverdichtung.

### **Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:**

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

**21. Januar 2019 bis 1. Februar 2019**

im Fachbereich Planen und Bauen, Stiftsplatz 7/8 zu folgenden Zeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten:

**Mo. - Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr**  
**Mo. - Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**  
**Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der obenstehende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 150 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 10.12.2018



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## **Erneute amtliche Bekanntmachung der Aufstellung**

### **des Bebauungsplans Nr. 152 „Zwischen Antonistraße und Martinistraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vom 23.05.2017**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 23.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 „Zwischen Antonistraße und Martinistraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Zwischen Antonistraße und Martinistraße“ mit der Zielstellung der Nachverdichtung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich eingeleitet (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB).“

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Nottuln, südlich des historischen Ortskerns und östlich des Schulzentrums. Der Geltungsbereich wird im Osten durch die Martinistraße, im Süden durch die Steinstraße, im Westen durch die Antonistraße und im Norden durch die Kindertagesstätte begrenzt.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 152 „Zwischen Antonistraße und Martinistraße“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Baufeldern im Innenbereich des Baublocks bzw. in 2. Reihe mit ergänzenden Festsetzungen, die eine Anpassung der Baukörper an die örtlichen Gegebenheiten vorsehen (Höhe, Dachform etc.). Der Bebauungsplan soll eine geordnete Nachverdichtung ermöglichen.

### **Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:**

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

**21. Januar 2019 bis 1. Februar 2019**

im Fachbereich Planen und Bauen, Stiftsplatz 7/8 zu folgenden Zeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten:

**Mo. - Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr**  
**Mo. - Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**  
**Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der obenstehende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 152 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 10.12.2018



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## Erneute amtliche Bekanntmachung der Aufstellung

### **des Bebauungsplans Nr. 153 „Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB vom 23.05.2017**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 23.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

Ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 153 „Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg“ mit der Zielstellung der Nachverdichtung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB) wird eingeleitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153 befindet sich in zentraler Lage des Ortsteils Appelhülsen und grenzt im Nordwesten direkt an den Kreuzungsbereich Bahnhofstraße (L 844) und Münsterstraße (L 551). Im Norden wird der Geltungsbereich durch die Münsterstraße, im Osten durch die Brulandstraße, im Süden durch den Prozessionsweg und im Westen durch die Bahnhofstraße begrenzt.

Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 153 „Zwischen Münsterstraße und Prozessionsweg“

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung von Baufeldern im Innenbereich des Baublocks bzw. in 2. Reihe mit ergänzenden Festsetzungen, die eine Anpassung der Baukörper an die örtlichen Gegebenheiten vorsehen (Höhe, Dachform etc.). Der Bebauungsplan soll eine geordnete Nachverdichtung ermöglichen.

### **Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:**

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

**21. Januar 2019 bis 1. Februar 2019**

im Fachbereich Planen und Bauen, Stiftsplatz 7/8 zu folgenden Zeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten:

**Mo. - Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr**  
**Mo. - Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr**  
**Do. 14.00 bis 18.00 Uhr**

In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der obenstehende Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 10.12.2018



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **der Einzelfallsatzung „Hanhoff“ nach § 4 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nottuln vom 18. Dezember 1997**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 03.07.2018 nachstehende Einzelfallsatzung beschlossen.

#### **Einzelfallsatzung**

### **nach § 4 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nottuln vom 18. Dezember 1997**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 03.07.2018 aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NW. S. 90) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NW. S. 90) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Tatbestand**

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, den öffentlichen Parkplatz Hanhoff grundhaft auszubauen. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nottuln vom 18. Dezember 1997 (kurz: SBS) setzt für einen öffentlichen Parkplatz keine Anliegeranteile fest. Für Erschließungsanlagen, für die keine Anliegeranteile geregelt sind, bestimmt gemäß § 4 Abs. 9 SBS der Rat durch Satzung im Einzelfall die Anteile der Beitragspflichtigen.

**§ 2**

**Anliegeranteile**

Es werden hiermit folgende Anteile der Anlieger festgesetzt:

- für die Fahrbahn (Betonstein Antikoptik): 40 %
- für die Parkstreifen (Betonstein anthrazit): 60 %
- für den Gehweg (Betonstein Klinkeroptik) 60%
- für die Grünflächen: 60 %

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Einzelfallsatzung „Hanhoff“ wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den 12.12.2018



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

XII. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nottun über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006

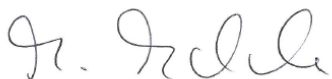
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- g) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 13.12.2018

Gemeinde Nottuln



Manuela Mahnke  
**Bürgermeisterin**



---

**XII. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und**  
**die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 in der Fassung**  
**der Bekanntmachung vom 20.12.2018**

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) jährlich **2,04 Euro**

**§ 2**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2019** in Kraft.

**Die Bürgermeisterin**

Nottuln, den 13.12.2018

**Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Öffentliche  
Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht  
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999,  
Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 516**

**Vermerk:**

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut der beigefügten Satzung (**Satzung der  
Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006**) mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt  
und dass nach § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.



Manuela Mahnke  
**Bürgermeisterin**

**Amtliche Bekanntmachung der Änderung**

**des Bebauungsplans Nr. 123 „Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vom 25.09.2018**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 25.09.2018 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB eingeleitet. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird verzichtet.

Der Beschluss des Rates lautet:

Ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 123 „Hellersiedlung“ wird im Verfahren nach § 13a BauGB mit dem Ziel eingeleitet, im Änderungsbereich künftig

- eine veränderte Geschossflächenzahl bis maximal 0,8
- eine Bebauung mit bis zu 2 Vollgeschossen
- maximale Traufhöhen
- maximale Firsthöhen

zu ermöglichen bzw. festzusetzen.

Hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB



..... Geltungsbereich

ohne Maßstab

Der Geltungsbereich der Änderung ist der vorangestellten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 „Hellersiedlung“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist eine Überarbeitung planungsrechtlichen

**Gelegenheit zur Unterrichtung und Äußerung:**

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit  
gegeben, sich in der Zeit vom

**21. Januar 2019 bis 1. Februar 2019**

im Fachbereich Planen und Bauen, Stiftsplatz 7/8 zu folgenden Zeiten über die Ziele  
und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten:


Mo. - Fr. 8.30 bis 12.30 Uhr  
Mo. - Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr  
Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der obenstehende Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 123 wird hiermit  
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 14.12.2018



Manuela Mahnke  
Bürgermeisterin